

- 
- I. **Hintergründe zur Zinsregelung und zum Verzug**
  - II. **Auflistung der Zinssätze, Link zur BuBa**
  - III. **Verzugszins / Verzugsbeginn**
  - IV. **Empfehlungen zur Vertragsgestaltung und Geltendmachung im Prozeß**

## I. Hintergründe zur Zinsregelung

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen (= der Verzugs- und der Prozesszinsen) berechnet sich gemäß § 288 Abs. 1 und 2 BGB inzwischen wie folgt:

sog. „Basiszinssatz“ + Zinsspanne (5 bzw. 8 %)

### 1. „Basiszinssatz“

Mit der Abschaffung des Diskontsatzes am 1.1.2000 wurde der „Basiszinssatz“ eingeführt und gleichzeitig auf 2,68 % festgeschrieben. Er ist aber veränderlich und wird von der Deutschen Bundesbank auf Basis der alten Größe regelmäßig neu festgelegt. Maßgeblich für die Berechnung der Zinsforderung sind diejenigen Werte, die jeweils am 1.1. und am 1.7. eines Jahres veröffentlicht wurden. Sie sind zu erfahren über

[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Der „Basiszinssatz“ verändert sich parallel zu demjenigen Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank zuletzt tatsächlich auf ihre jüngste *Hauptrefinanzierungsoperation* angewendet wurde (sog. "Bezugszinssatz"). Dies ist in der Regel der Preis, der zuletzt, d.h. jeweils vor dem 1.1. bzw. 1.7. für 90-Tage-Geld (EURIBOR = European InterBanking Offering Rate) gezahlt wurde, oder der Mittelwert aus den Preisen, die zuletzt für 30 bis 120-Tagegeld tatsächlich gezahlt wurden. Welches die *Hauptrefinanzierungsoperation* jeweils war, legt die EZB selbst fest. Der Preis für *90-Tage-Geld* entspricht dem Preis, der für den Ankauf von Wechseln gezahlt wurde, und damit dem früheren *Diskontsatz*.

Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen (z.B. Großbritannien), ist der Basiszinssatz der entsprechende Leitzinssatz ihrer jeweiligen Zentralbank (z.B. LIBOR = London InterBanking Offering Rate).

In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung!

2. „Zinsspanne“ („5 % über ...“)

Die Zinshöhe insgesamt wird im deutschen Schuldrecht durch das BGB bestimmt (z.B. § 288 BGB)

Bis zum 31.4.2000 galt hierzulande der einheitliche, starre Zinssatz von 4 % aus der jeweiligen Hauptforderung als *gesetzlicher Mindestzins*.

Ab dem 1.5.2000 (und nur für Verträge, die ab dem 1.5.2000 geschlossen wurden!) wurde dieser Mindestzins durch das *Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen* durch die Formel ersetzt

„*Basiszinssatz + 5 %*“.

Ab dem 1.1.2002 (und nur für Verträge, die ab dem 1.1.2002 abgeschlossen wurden!) wurde die *Zinsspanne* unter dem Druck der Umsetzungsfrist der *EU-Richtlinie zur Beschleunigung fälliger Zahlungen im Geschäftsverkehr* für „Rechtsgeschäfte, an denen kein Verbraucher beteiligt ist“ also *für Unternehmer, auf 8 Prozentpunkte erhöht*.

Die Zinsormel lautet *für diese Verträge* ab sofort:

„*Basiszinssatz + 8 %*“

Bei Verträgen, die ausländischem Recht unterliegen (meist Importverträge), gilt dortiges Zinsniveau. Im EU-Ausland lautete die Formel seit dem 1.1.2002 für Verträge unter Geschäftsleuten

„*Basiszinssatz + mindestens 7 %*“.

Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen (z.B. Großbritannien), wird der *Basiszinssatz* von der jeweiligen Staatsbank festgelegt (in Großbritannien etwa der sog. LIBOR = London InterBanking Offering Rate).

II. Die Entwicklung des Basiszinssatzes und der Verzugszinsen war wie folgt:

**1. Vertragsschluß vor dem 1.5.2000 = 4 % Zinsen absolut**

**2. Vertragsschluß zwischen dem 1.5.2000 und dem 31.12.2001:**

	Basiszinssatz	Verzugszinsen: + 5 %
1.5.2000 – 30.8.2000	3,42	8,42
1.9.2000 – 31.8.2001	4,26	9,26
1.9.2001 – 31.12.2001	3,62	8,62
1.1.2002 – 30.6.2002	2,57	7,57
1.7.2002 – 31.12.2002	...	...

**3. Vertragsschluß nach dem 1.1.2002:**

	Basiszinssatz	Verzugszinsen Verbraucher: + 5 %	Verzugszinsen Unternehmer: + 8 %
1.1.2002 – 30.6.2002	2,57	7,57	10,57

Die aktuelle Entwicklung des Basiszinssatzes erfahren Sie hier:

[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

### III. Verzugszins / Beginn des Verzugs

Die o.g. Zinssätze können gem. § 288 BGB zwar nur im Verzug des Schuldners von diesem verlangt werden. Durch Verweis auf diese Vorschrift an anderer Stelle wird sie aber gleichzeitig zur Regelung des gesetzlichen Mindestzinses erhoben.

Die Verzugsregelung sind nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz *für Verträge, die nach dem 1.1.2002 geschlossen wurden*, inzwischen wie folgt:

Der Schuldner kommt in Verzug

- a) durch Mahnung
- b) ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit
  - wenn kein Zahlungsziel vereinbart wurde, tritt Fälligkeit mit dem Zugang der Rechnung ein
  - wenn streitig ist, wann die Rechnung zugegangen ist, wird gesetzlich vermutet, dass sie gleichzeitig mit der Ware zugegangen ist (abweichendes Zugangsdatum muß der Käufer beweisen!).
- c) ohne Mahnung nach Ablauf einer Kalenderfrist
  - neuerdings auch durch Formulierungen wie „zahlbar 30 Tage nach Lieferung“(!)

Unter Kaufleuten könnte die Zinsforderung also jetzt lauten:

Voraussetzung:

- **Lieferung ist erfolgt**
- **Rechnung wurde mitgegeben oder am selben Tag gefaxt (Beweis des Zugangs),**
- **Fälligkeit = sofort (kein Zahlungsziel vereinbart)**

Zinsforderung:

<b>ab Lieferung 30 Tage lang</b>	<b>5 % gem. § 353 HGB</b>
+	
<b>ab 31. Tag nach Lieferung</b>	<b>8 % über Basiszins gem. § 288 II BGB</b>

---

#### IV. Empfehlung:

##### 1. Änderung der Zinsregelung in den AGB:

Wenn Ihre AGB noch die Regelung „2 % über Diskont“ enthält, erhalten Sie die höheren gesetzlichen Zinsen nicht!

Es empfiehlt sich also, die Zinsregelung in den AGB wie folgt zu ändern:

Die Regelung „2 % über Diskont“ wird ersatzlos gestrichen oder ersetzt durch „Es gelten die gesetzlichen Zinsregeln.“

##### 2. Geltendmachung im Prozeß:

Müssen Zinsen im Prozeß geltend gemacht werden, so empfiehlt es sich, die Beträge aus der Hauptforderung auszurechnen und den absoluten Betrag (nebst gesetzlicher Zinsen hieraus) titulieren zu lassen. Denn werden sie nur als *Zinsanspruch* tituliert, so verjähren sie nach vier Jahren!

Dies gilt übrigens nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für die grundbuchrechtlich gesicherten Zinsen (**Vorsicht Rechtspfleger in der Zwangsverwaltung! Haftungsfalle!**)

##### 3. Fälligkeitszinsen

Gemäß § 452 BGB a.F. konnte der Verkäufer ab der Übergabe der verkauften Sache und Fälligkeit der Kaufpreisforderung, also noch vor dem Verzug, sog. „Fälligkeitszinsen“ beanspruchen. Sie dienten dem Ausgleich der Nutzungsmöglichkeiten, die auf den Käufer übergegangen waren und betragen gesetzliche 4 %.

Im HGB fand sich eine ähnliche Vorschrift in § 353. Die Zinshöhe betrug hier 5 %.

Bereits unter der Geltung des alten Rechts wurden diese Fälligkeitszinsen fast nie geltend gemacht. In den Formularen zum automatisierten Mahnverfahren war es überhaupt nicht möglich, diesen Zinsraum getrennt zu beantragen. Dies beruhte vermutlich auf kollektiver Unkenntnis der Rechtsposition.

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde die Vorschrift im BGB unterdrückt.

§ 353 HGB ist sie allerdings weiterhin – mit 5 % Absolutzins - erhalten!